

## **Art. 5 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Petitionen behandelt der Ausschuß des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuß für Eingaben und Beschwerden.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. <sup>2</sup>Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.